

Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen

Anlage 6

**Kalkulationsschemata und Gliederung der Leistungspauschalen und ggf. weitere Vergütungs- und Abrechnungsregelungen für andere Angebote
(§ 8 Abs. 6)**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
I. Vergütungs- und Abrechnungsregelungen und Musterkalkulation für den Leistungstyp 0.0.5.1, 0.0.5.2 oder 0.0.5.3: Soziale Teilhabe im Leistungsbereich „Assistenz beim Wohnen außerhalb der besonderen Wohnform i.S.d. § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII“	2
1) Fachleistungsstunde.....	2
2) Verwaltungsverfahren.....	3
3) Abrechnungen	3

I. Vergütungs- und Abrechnungsregelungen und Musterkalkulation für den Leistungstyp 0.0.5.1, 0.0.5.2 oder 0.0.5.3: Soziale Teilhabe im Leistungsbereich „Assistenz beim Wohnen außerhalb der besonderen Wohnform i.S.d. § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII“

1) Fachleistungsstunde

- a) Die Leistung wird in Form einer Fachleistungsstunde erbracht. Die Fachleistungsstunde beinhaltet 60 Minuten direkte Assistenzleistungen (vgl. Zf. 2.3.1 der Regelleistungsvereinbarung) durch das vereinbarte Personal mit der und für die leistungsberechtigte Person.
- b) Der Aufwand für die die Verwaltungs- und Sachleistungen (vgl. Zf. 2.3.3 der Regelleistungsvereinbarung) werden durch prozentuale Zuschläge auf die Personalkosten für die direkten Assistenzleistungen abgegolten. Eine Ausnahme bilden die Fahrtsachkosten, die in der Regel über die durchschnittlichen gefahrenen Kilometer im Jahr berücksichtigt werden. Die Sach- und Verwaltungskosten ergeben zusammen mit den Personalkosten für die direkten Assistenzleistungen die Netto-Fachleistungsstunde.
- c) Die indirekten Assistenzleistungen (vgl. Zf. 2.3.2 der Regelleistungsvereinbarung) werden durch einen prozentualen Zuschlag auf die Netto-Fachleistungsstunde abgegolten (ohne Wegezeiten, Supervision und Fort- und Weiterbildung) und ergeben zusammen mit der Netto-Fachleistungsstunde die Brutto-Fachleistungsstunde.
- d) Zuzüglich zur Brutto-(Fach)Leistungsstunde wird eine Wegezeitenpauschale pro Einsatz abgegolten. Diese ergibt sich aus einem prozentualen Zuschlag auf die Netto-Fachleistungsstunde.
- e) Eine Abrechenbarkeit der Wegezeitenpauschale ist nicht gegeben, wenn die Fachleistungsstunde erbracht wird, ohne dass ein Weg anfällt (z. B. bei Leistungserbringung per Telefon, Video oder in Räumen des Leistungserbringers oder wenn die An- und Abfahrt nicht als Arbeitszeit angerechnet wird). Es wird nur eine Wegezeitenpauschale abgerechnet, wenn
 - mehrere Leistungsstunden bei derselben leistungsberechtigten Person direkt hintereinander erbracht werden oder
 - mehrere leistungsberechtigte Personen unter einer Anschrift wohnen (z. B. WG) und eine Leistungserbringung direkt hintereinander möglich ist. In diesem Fall ist die Wegepauschale auf die leistungsberechtigten Personen zu gleichen Teilen aufzuteilen.

- f) Die Zeiten für Supervision, Fort- und Weiterbildung fließen durch die Berücksichtigung dieser Zeiten bei der Netto-Jahresarbeitszeit in die Vergütung einer Fachleistungsstunde ein.

2) Verwaltungsverfahren

- a) Veränderungen im Bewilligungszeitraum: Der Leistungserbringer unterrichtet den zuständigen örtlichen Leistungsträger unverzüglich, wenn sich innerhalb eines Bewilligungszeitraumes nicht nur kurzfristige Bedarfsveränderungen ergeben.
- b) Flexible Leistungserbringung: Die im Rahmen des Gesamtplanverfahrens festgestellten direkten Leistungen werden pro Monat festgesetzt. Innerhalb von 6 Monaten ist es möglich, die Stunden in Abstimmung mit der leistungsberechtigten Person variabel zu erbringen und somit der aktuellen Situation der leistungsberechtigten Person anzupassen. Eine kontinuierliche Assistenz ist grundsätzlich zu gewährleisten. Darüber hinaus ist im Bewilligungszeitraum eine Anpassung des Stundenumfanges bei erheblichen Bedarfsveränderungen in Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Leistungsträger möglich.

3) Abrechnungen

- a) Eine volle Fachleistungsstunde gilt als erbracht, wenn nach dem Leistungsnachweis die Leistungen 50 Minuten unmittelbar mit (zur näheren Ausgestaltung s. Fußnote 2 der Regelleistungsvereinbarung) der leistungsberechtigten Person erbracht wurden. Weitere 10 Minuten stellen einen pauschalierten durchschnittlichen Zeitaufwand für direkte Leistungen für die leistungsberechtigte Person dar. Fachleistungsstunden sind auch teilweise abrechenbar. Auch hierfür gilt das Verhältnis, das sich aus den Sätzen 1 und 2 ergibt (5 zu 1).
- b) Der Leistungserbringer dokumentiert die für die Assistenz erbrachten Fachleistungsstunden in einem standardisierten Vordruck (Leistungsnachweis).
- c) Der Leistungsnachweis enthält neben den Grunddaten (Daten zum Klienten, dem Leistungsanbieter, dem zuständigen örtlichen Träger und der Anzahl der bewilligten Fachleistungsstunden) folgende Angaben:
 - i) Datum
 - ii) Uhrzeit (Beginn Assistenzleistung)
 - iii) Ort der Leistungserbringung
 - iv) Angabe, ob es sich um eine qualifizierte Assistenz oder kompensatorische Assistenz handelt

- v) Kennzeichnung, wenn es sich um ein Gruppenangebot handelt und wenn ja, mit wieviel Klienten
 - vi) Dauer der Assistenz in Minuten
 - vii) Kennzeichnung, wenn eine Wegepauschale anfällt
 - viii) Kennzeichnung, wenn es sich um eine „Ausfallstunde“ handelt (siehe lit. d))
 - ix) optional: Kennziffer Kurzbeschreibung
 - x) Beginn des 6 Monatszeitraums für die „flexible Leistungserbringung“
 - xi) Das Gesamtbudget für 6 Monate und das Restbudget nach der Abrechnung (für die flexible Leistungserbringung)
- d) Ausfälle von Fachleistungsstunden, die von der leistungsberechtigten Person durch nicht eingehaltene Termine verursacht wurden (s. lit. h)), können in den Nachweis eingestellt werden. Diese Stunden sind als Ausfallstunden zu kennzeichnen.
- e) Indirekte Assistenzleistungen werden mit Ausnahme der Wegezeitenpauschale nicht in den Leistungsnachweisen erfasst. Hierbei handelt es sich um Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um den vereinbarten Leistungsprozess zu gestalten. Diese Leistungen werden pauschal mit der Fachleistungsstunde vergütet.
- f) Grundsätzlich sind die Leistungsnachweise von der leistungsberechtigten Person zu unterzeichnen. Sofern die leistungsberechtigte Person ihre Unterschrift verweigert, kann diese ersetzt werden durch Bestätigung des Leistungserbringers, dass diese Leistung tatsächlich erbracht wurde. Bei häufiger Unterschriftenverweigerung – maximal drei Mal innerhalb von 12 Monaten – hat der Leistungserbringer mit dem örtlichen Leistungsträger Rücksprache zu nehmen.
- g) Bei vorübergehenden Abwesenheiten wegen eines stationären Krankenhausaufenthaltes oder einer stationären medizinischen Rehabilitation kann die Stundenvergütung zunächst mit 2 Fachleistungsstunden pro Woche weiter abgerechnet werden. Falls das Kostenanerkennnis einen geringeren Stundenumfang vorsieht, kann nur dieser abgerechnet werden. In dieser Zeit hält der Leistungserbringer nach Möglichkeit weiter Kontakt zu der leistungsberechtigten Person. Er informiert den zuständigen örtlichen Leistungsträger unverzüglich über die Abwesenheit. Zwischen Leistungserbringer und zuständigem örtlichen Leistungsträger ist das weitere Vorgehen abzustimmen¹.

¹ Die Gemeinsame Kommission beschäftigt sich mit den Bedingungen / Eckdaten der Assistenz während eines Krankenhausaufenthaltes der ab 01.11.2022 geltenden Regelungen des § 113 Abs. 6 SGB IX.

- h) Annahmeverweigerung / Verhinderung: Termine, die von der leistungsberechtigten Person bis 12 Uhr des vorangegangenen Werktages nicht abgesagt werden oder bei denen die leistungsberechtigte Person nicht angetroffen wird bzw. die Fachkraft / sonstige Assistenzkraft nicht in die Wohnung gelassen wird, werden mit einer Fachleistungsstunde abgerechnet. Geschieht das drei Mal in Folge oder fünf Mal innerhalb von 90 Tagen, hat der Leistungserbringer mit dem zuständigen örtlichen Leistungsträger unverzüglich Rücksprache zu nehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- i) Die Fachleistungsstunden werden vom Leistungserbringer mit dem zuständigen örtlichen Leistungsträger in der Regel für einen Monatszeitraum abgerechnet. Andere Abrechnungsregelungen (z. B. mehrmonatliche Abrechnung, Abschlagszahlungen) können vereinbart werden. Die Zahlung der Vergütung wird bis zum 3. Werktag jeden Monats im Voraus fällig. Monatsentgelte werden durch Multiplikation des Fachleistungsstundensatzes mit 4,35 und der Anzahl der wöchentlichen Fachleistungsstunden ermittelt.